

Notwendigkeit einer neuen Rechtsform sui generis für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen (GmgV)

Die wissenschaftliche Diskussion sowie die dezidierte Auseinandersetzung mit den praktischen Bedürfnissen der Unternehmer:innen der letzten Jahre hat ergeben, dass als *passende Rechtsgrundlage für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen nur eine neue, eigenständige Rechtsform sui generis in Frage kommt*. Sie stellt die einzig rechtsdogmatisch kohärente sowie praktisch und rechtspolitisch sinnvolle Umsetzungsmöglichkeit für eine umfassende gesellschaftsrechtliche Vermögensbindung dar und trägt den unternehmerischen Bedürfnissen bestmöglich Rechnung. Ihre Einführung ist zwingend geboten.

I. Rechtspolitische und praktische Erwägungen im Rechtsetzungsprozess

Die Einführung einer eigenen Rechtsform, die in ihren Grundlagen durchaus auf andere Rechtsinstitute verweisen kann, bietet zunächst praktische Vorteile, die aus ökonomischen und rechtspolitischen Gründen im Rechtsetzungsprozess zu berücksichtigen sind.

1. Europarecht

Der Vorschlag einer Umsetzung der GmgV als GmbH-Variante wurde mit Blick auf die Einschränkung grenzüberschreitender Umwandlungsmöglichkeiten teilweise als unionsrechtlich problematisch eingestuft.¹ Durch die Implementierung einer eigenen Rechtsform würde mittelbar die – wenn auch unbegründete – Befürchtung der möglichen Europarechtswidrigkeit ausgeräumt werden. Die GmgV würde eindeutig nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsrichtlinie (Vgl. Artikel 86a GesR-RL) unterfallen, da solche Rechtsformen, die als „Kapitalgesellschaft“ im Sinne der Richtlinie gelten, im Anhang II abschließend aufgelistet sind.² Eine etwaige Erweiterung des Anhangs II der Richtlinie scheint, angesichts des engen Verständnisses des bestehenden Katalogs schon in Bezug auf Rechtsformvarianten bestehender Kapitalgesellschaftsrechtsformen (Vgl. UG) sowie der Tatsache, dass die GmgV wesentlich vom Grundtyp der klassischen Kapitalgesellschaft abweicht, ausgeschlossen.³ Zudem ist eine Aufnahme der GmgV in Anhang II der Richtlinie angesichts der zunehmenden Ausrichtung des Unionsrechts auf ordnungspolitische Ziele wie ökonomische Langfristigkeit und Nachhaltigkeit unwahrscheinlich. Obwohl die Aufnahme einer neuen Rechtsform mit Vermögensbindung angesichts der genannten Argumente mehr als unwahrscheinlich scheint, bleibt zu berücksichtigen, dass eine mögliche Erweiterung des Anhangs II als politische Entscheidung auf Unionsebene beeinflussbar wäre.

¹ Vgl. *Engel/Haubner*: Die GmbH mit gebundenem Vermögen und das Europarecht, DStR 2022, 844.

² *Behme*: Umwandlungssperre bei der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, ZRP 2023, 38, 39; *Möslein/Sanders*: Vermögensbindung und Europäisches Gesellschaftsrecht, JZ 19/2022, 923, 932.

³ Vgl. *Behme*: Umwandlungssperre bei der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, ZRP 2023, 38, 39.

2. Steuerrecht

Wiederholt wurden im wissenschaftlichen und politischen Diskurs Bedenken hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der GmbH-gebV-Anteile bei Weitergabe der Stimmrechte (Erbchaft-/Schenkungssteuer) aufgebracht. Während schon die vorgeschlagenen Regelungen im GmbH-Recht keine faktische steuerliche Bevorteilung der neuen Rechtsform vorsehen,⁴ ist dies dennoch einer der am häufigsten vorgebrachten Kritikpunkte gegen die neue Rechtsform. Die besondere erb- und schenkungssteuerrechtliche Behandlung einer GmbH-gebV im Vergleich zu einer klassischen GmbH ist durch die spezielle Finanzverfassung der GmbH-gebV zu erklären – es wird mit der Übergabe von Anteilen kein zu besteuender Vermögenszugriff übergeben, sondern lediglich Stimmrechte. Trotzdem ist die wahrgenommene steuerrechtliche Problematik vor allem auf die Andersbehandlung zweier verschiedener Varianten der GmbH zurückzuführen. Die Einführung einer eigenen Rechtsform würde die faktische Andersartigkeit der GmbH jedoch deutlich machen und gleichzeitig die notwendigen steuerrechtlichen Gesetzesänderungen auf ein Minimum reduzieren. Denn die Anteile einer GmbH sind nicht übertragbar, weder unter Lebenden noch von Todes wegen. Ein Gesellschafterwechsel erfolgt (willentlich oder von Todes wegen) allein über einen Rückfall der Anteile an die Gesellschaft und ein erneutes Ausgeben an einen neuen Gesellschafter. Durch diese mitgliedschaftliche Logik entsteht weder eine schenkungssteuerrechtlich relevante Situation noch bestehen erbrechtliche Besonderheiten. Dem Erben steht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der vom Erblasser ursprünglich geleisteten Einlage gegen die Gesellschaft zu. Dieser Vermögenszuwachs ist steuerlich nach den allgemeinen Regeln zu berücksichtigen. Der Ausschluss der Vererbung von Stimmrechten sowie die dem Konzept der Mitgliedschaft ähnliche Weitergabe von Stimmrechten zum Nennwert eröffnet keine Anschlussfragen erb- oder schenkungsrechtlicher Natur und bedarf damit keiner nennenswerten steuerrechtlichen Anpassungen.

II. Rechtsdogmatische Notwendigkeit

Weit gewichtiger als die vorangestellten praktischen und rechtspolitischen Erwägungen sind jedoch die rechtsdogmatischen Gründe, die eindeutig für die Einführung einer eigenen Rechtsform *sui generis* sprechen, sie sogar notwendig machen.

1. Vermögensbindung und Weitergabe von Eigentumsrechten

Das klassische Kapitalgesellschaftsrecht, und somit auch das GmbH-Recht, gründet wesentlich auf dem Gedanken der Beteiligung der Gesellschafter am Kapital, nicht in

⁴ U.a. *Kempny*: Die „GmbH mit gebundenem Vermögen“ ist kein „Steuersparmodell“ – Terminologische und ertragsteuersystematische Bemerkungen, DER BETRIEB Nr. 39 27.09.2021; *Sanders/Kempny*: Zum Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen – Die Idee einer treuhänderisch verstandenen GmbH aus Sicht des Gesellschafts- und Steuerrechts, NWB 42, 21, S. 3124; *Kempny*: Falsche Argumente: Zu steuerrechtlichen Gesichtspunkten des politischen Streits um den Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen, Blog Der Betrieb, 11.12.2020, <https://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2020/12/11/falsche-argumente-zu-steuerrechtlichen-gesichtspunkten-des-politischen-streits-um-den-entwurf-einer-gmbh-mit-gebundenem-vermoegen/#more-9402>

deren Tätigkeit für die Gesellschaft bzw. das Unternehmen.⁵ Eigentümer eines Unternehmens mit gebundenem Vermögen verstehen sich demgegenüber primär als Treuhänder eines unabhängigen unternehmerischen Gestaltungsraums, potentiell über Generationen hinweg. Dieses Verständnis entspricht dem Leitbild eines aktiven Gesellschafters, der sich der Unabhängigkeit des Unternehmens und seiner langfristigen Entwicklung verpflichtet weiß und dafür aktiv einsetzt. Die Vermögensbindung ist im Grunde eine diesem Leitbild entsprechende, langfristig verankerte Finanzverfassung. Sie zahlt auf eine möglichst starke Eigenfinanzierung und damit unternehmerische Unabhängigkeit ein. Letztere wird auch dadurch gestärkt, dass unabhängig von familiärer Abstammung und persönlichen Vermögensverhältnissen die dafür fähigsten Personen Gesellschafterpositionen übernehmen können. Um diese in der Praxis gelebten Prinzipien juristisch bestmöglich abzubilden und einfach umsetzbar zu machen, muss die Gewinn- und Vermögensverwendung innerhalb dieser Gesellschaftsform umfassend neu kodifiziert werden. Dazu gehört u.a., dass die Eigentumsrechte an einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen nach einer mitgliedschaftlichen Logik nur zum Nennwert übertragbar und die Übertragung an Dritte sowie die Vererbung ausgeschlossen sind.⁶ Damit verbunden fallen die Stimmrechte beim Ausscheiden eines Gesellschafters zurück an die Gesellschaft und werden zum Nennwert wieder ausgegeben. Das weicht als Konzept eklatant vom klassischen Kapitalgesellschaftsrecht ab. Vielmehr bestehen Ähnlichkeiten zum Genossenschaftsrecht oder sogar zum Personengesellschaftsrecht. Diese dogmatischen Unterschiede zum GmbH-Recht sind unüberbrückbar.

2. Absicherung der Vermögensbindung durch Unternehmensaufsichtsverband

Außerdem ist die Notwendigkeit einer externen Institution zur Absicherung der Vermögensbindung eines der wichtigsten Ergebnisse der juristischen und praktischen Diskussion der letzten Jahre über die GmgV. Das strukturgebende Element der Vermögensbindung bestmöglich gegen Missbrauch abzusichern, ist hinsichtlich der Signalwirkung einer Rechtsform und dem daraus resultierenden schützenswerten Vertrauen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs unverzichtbar. Konkret wurde hierzu als Aufsichtsinstanz ein externer Aufsichtsverband vorgeschlagen. Dieser als vielversprechend angesehene Vorschlag wurde bereits im zweiten GmbH-Gesetzentwurf vorgetragen, jedoch zunächst nicht weiter verfolgt, da sich ein solches Konzept nicht friktionslos in das GmbH-Recht einfügen ließe und die Entwicklung eines eigenen Statuts notwendig mache.⁷ Eine externe Aufsichtsinstanz ist dem von Grundsätzen der Privatautonomie geprägten GmbH-Recht systemfremd. Eine schwächere Absicherung der Vermögensbindung, das heißt eine Kodifikation ohne externe Aufsichtsinstanz, ist jedoch angesichts des konstitutiven Charakters der Vermögensbindung für die geforderte Rechtsform und der von vielen Kritikern geäußerten Umgehungsgefahren nicht sinnvoll. Eine Rechtsform, die mit einer Vermögensbindung firmiert, muss diese auch bestmöglich garantieren können. Daher ist die Aufsichtsinstanz konstitutives Element der Gesellschaft mit

⁵ Vgl. Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Veil/v.Freeden: [Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum](#), S. 7.

⁶ Stiftung Verantwortungseigentum: [Eckpunktepapier 03 2023](#), S. 4 f.

⁷ Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Veil/v.Freeden: [Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und gebundenem Vermögen](#), S. 88.

gebundenem Vermögen. Um sie umzusetzen, muss das GmbHG verlassen und eine eigene Rechtsform geschaffen werden.

3. Schlussfolgerung

Die geforderte, aus dem aktiven Gesellschafterverständnis folgende, umfängliche und unabänderliche Vermögensbindung sowie die damit verbundene Notwendigkeit einer externen Aufsichtsinstanz machen die dogmatische Einzigartigkeit der GmgV mehr als deutlich. Auch die Ausgestaltung als GmbH-Variante kann über diese Gräben nicht hinweg führen. Ihre dogmatische Andersartigkeit im Vergleich zur GmbH zeigt sich in ihren prägenden Eigenschaften und den umfangreichen Regelungen und Ausnahmetatbeständen, die im GmbH-Recht für ihre Umsetzung notwendig wären: irreversible Vermögensbindung; begrenzter Gesellschafterkreis; gesetzliche Vinkulierung; Ausschluss der Ansprüche auf Jahresüberschuss und Liquidationserlös; eingeschränkte Umwandlungsfähigkeit. Aufgrund dieser maßgeblichen Strukturunterschiede kann eine Verankerung einer neuen Rechtsform im GmbH-Recht nicht mit dem gesetzgeberischen Willen begründet werden, die Grundsätze des GmbH-Rechts fortschreiben zu wollen.⁸ Es verbleiben damit nur noch ökonomische Gründe, die gegen die Erarbeitung einer eigenen Rechtsform sprechen könnten. Überzeugender wäre es indes von Anfang an, eine dogmatisch kohärente Lösung, eine eigene Rechtsform *sui generis*, zu implementieren. Diese würde die Rechtspraxis nicht nur davon befreien, das übrige GmbH-Recht und seine kapitalgesellschaftlichen Grundsätze umfassend zur Anwendung bringen zu müssen, sondern eröffnete zudem die Möglichkeit, dass sich eigenständige Prinzipien der GmgV in Literatur und Rechtsprechung entwickeln können.⁹ Unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung wird es sich nach der tatsächlichen dogmatischen Substanz immer um eine Rechtsform *sui generis* handeln - die Rechtsdogmatik lässt sich von der gesetzgeberischen Intention nicht beeindrucken.¹⁰ Um dem dogmatischen Anspruch des Gesellschaftsrechts zu genügen, muss daher eine eigene Rechtsform *sui generis* geschaffen werden.

⁸ *Reiff*: Verantwortungseigentum im GmbHG? Zur Forderung nach einer eigenständigen Rechtsform mit gebundenem Vermögen, NZG 2023, 770, 775.

⁹ *ders.*, 775.

¹⁰ *ders.*, 775.